

Datenverarbeitungsvereinbarung – Sonderbedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Urkund im Auftrag des Kunden

1. EINLEITUNG

- 1.1 Diese Datenverarbeitungsvereinbarung regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Prio Infocenter AB/Urkund (nachfolgend „Datenverarbeiter“) im Auftrag des Kunden im Rahmen der in dieser Vereinbarung vereinbarten Dienstleistungen vornimmt. Die Bestimmungen der Datenverarbeitungsvereinbarung gelten nicht für die Verarbeitung der Daten des Kunden, die keine Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet.
- 1.2 Die Datenverarbeitungsvereinbarung stellt eine Anlage zu dieser Vereinbarung dar. Im Falle von Konflikten zwischen den Bestimmungen der Datenverarbeitungsvereinbarung und der Vereinbarung im Übrigen hat die Datenverarbeitungsvereinbarung Vorrang. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den in der Unteranlage „Spezifizierung der Verarbeitung personenbezogener Daten“ aufgeführten Informationen und diesen Sonderbedingungen hat die Unteranlage Vorrang.
- 1.3 Im Rahmen dieser Datenverarbeitungsvereinbarung ist der Kunde (nachfolgend „Datenverantwortlicher“) der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten und Prio Infocenter AB/Urkund der Datenverarbeiter für die Verarbeitung personenbezogener Daten.
- 1.4 Spätestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Datenverarbeitungsvereinbarung stellen die Parteien sicher, dass die Unteranlage „Spezifizierung der Verarbeitung personenbezogener Daten“ korrekt ausgefüllt wurde.

2. DEFINITIONEN

Wie in dieser Datenverarbeitungsvereinbarung verwendet, haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachfolgende Bedeutung.

- 2.1 **„Allgemeine Lizenzbedingungen“** bezeichnet die Bedingungen der URKUND – Lizenzvereinbarung, die eine Anlage zu dieser Vereinbarung darstellen.
- 2.2 **„Vereinbarung“** bezeichnet die zwischen den Parteien abgeschlossene Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen sowie deren Anhänge.
- 2.3 **„Datenverarbeitungsvereinbarung“** bezeichnet diese Sonderbedingungen sowie die Unteranlage „Spezifizierung der Verarbeitung personenbezogener Daten“.

2.5 Andere in der Datenverarbeitungsvereinbarung verwendete Begriffe sind in Übereinstimmung mit der Datenschutzgesetzgebung auszulegen.

2.6

3. ANWENDBARKEIT

3.1 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Datenverarbeitungsvereinbarung ab dem 25. Mai 2018. Die Datenverarbeitungsvereinbarung ersetzt zu diesem Zeitpunkt alle früheren Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, sofern solche in der Vereinbarung bestehen.

4. VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Anweisungen des Datenverantwortlichen

4.1 Als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten trägt der

4.1.1 Datenverantwortliche dafür Sorge, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen erfolgt. Der Datenverantwortliche ist dafür zuständig, dass der Datenverarbeiter i) keine anderen Kategorien personenbezogener Daten als die in der Unteranlage „Spezifizierung der Verarbeitung personenbezogener Daten“ aufgeführten verarbeitet und ii) personenbezogene Daten in dem in der Unteranlage aufgeführten Umfang verarbeitet.

4.1.2 Der Datenverarbeiter und alle Personen, die zur Ausführung von Arbeiten im Namen des Datenverarbeiters befugt sind, verpflichten sich, personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen des Datenverantwortlichen zu verarbeiten, es sei denn, der Datenverarbeiter ist durch schwedische oder europäische Rechtsvorschriften zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. In solchen Fällen hat der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen vor Beginn der Verarbeitung entsprechend zu informieren, soweit dies nach den einschlägigen Bestimmungen zulässig ist.

4.1.3 Mit Ausnahme der Bestimmungen in Abschnitt 4.1.2 oben und Abschnitt 4.7 darf der Datenverarbeiter keine personenbezogenen Daten für seine eigenen Zwecke oder für andere Zwecke als die in der Vereinbarung festgelegten verarbeiten. Der Datenverarbeiter ist berechtigt, personenbezogene Daten zum Zweck der Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Vermittlung von Unterstützung in Bezug auf die durch die Vereinbarung geregelten Dienstleistungen zu verarbeiten. Der Datenverarbeiter ist zudem berechtigt, personenbezogene Daten zum Zweck der Entwicklung und Verbesserung der Dienstleistungen zu verarbeiten.

4.2 Organisatorische und technische Sicherheitsvorkehrungen

- 4.2.1 Der Datenverarbeiter hat die organisatorischen und technischen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die gemäß der Datenschutzgesetzgebung erforderlich sind und die in der Unteranlage „Spezifizierung der Verarbeitung personenbezogener Daten“ aufgeführt sind, und die ansonsten in der Vereinbarung festgelegt sind, um den Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten.
- 4.2.2 Bei der Erbringung von Dienstleistungen hat der Datenverarbeiter die in der Unteranlage „Spezifizierung der Verarbeitung personenbezogener Daten“ aufgeführten Schutzvorkehrungen zu beachten, die in der Vereinbarung und ansonsten in den internen Sicherheitsvorschriften festgelegt sind. Nach Ausführung der Vereinbarung kann der Datenverarbeiter seine internen Sicherheitsvorschriften gemäß der Vereinbarung ändern, sofern die Änderung nicht gegen die Datenschutzgesetzgebung verstößt.
- 4.2.3 Der Datenverantwortliche stellt sicher, dass die in Abschnitt 4.2 vereinbarten Schutzvorkehrungen die Verpflichtungen des Datenverantwortlichen gemäß der Datenschutzgesetzgebung in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen für die verarbeiteten personenbezogenen Daten erfüllen. Beantragt der Datenverantwortliche eine Änderung der Sicherheitsvorkehrungen, so gelten für diesen Antrag die gleichen Bestimmungen wie für die Anweisungen des Datenverantwortlichen gemäß Abschnitt 4.1.4. Die in Abschnitt 4.2.4 festgelegten Bestimmungen gelten auch für den Antrag des Datenverarbeiters auf Änderung der Sicherheitsvorkehrungen.
- 4.2.4 Stellt der Datenverarbeiter fest, dass vereinbarte Schutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 4.2 ganz oder teilweise gegen die Datenschutzgesetzgebung verstoßen, so hat er den Datenverantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich über seinen Standpunkt zu informieren und die schriftlichen Anweisungen des Datenverantwortlichen bezüglich angemessener Schutzmaßnahmen gemäß Abschnitt 4.1.4 abzuwarten. Falls der Datenverantwortliche trotz einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist neue Anweisungen erteilt, ist der Datenverarbeiter berechtigt, auf Kosten des Datenverantwortlichen angemessene und notwendige Sicherheitsmaßnahmen zur Erfüllung der Datenschutzgesetzgebung zu ergreifen. Spätestens fünf Werktagen vor dem Ergreifen solcher Maßnahmen hat der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen schriftlich darüber zu informieren, dass der Datenverarbeiter beabsichtigt, solche Maßnahmen zu ergreifen.

4.3 Verletzung von personenbezogenen Daten

- 4.3.1 Der Datenverarbeiter benachrichtigt den Datenverantwortlichen unverzüglich, nachdem er von einer Verletzung der personenbezogenen Daten Kenntnis erlangt hat.
- 4.3.2 Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Datenverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen muss eine solche Mitteilung:
- a) die Art der Verletzung der personenbezogenen Daten beschreiben, einschließlich, soweit möglich, der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Datensätze;
 - b) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung der personenbezogenen Daten beschreiben; und
 - c) die Maßnahmen beschreiben, die ergriffen wurden oder ergriffen werden sollten, um die Verletzung der personenbezogenen Daten zu beheben oder ihre möglichen negativen Auswirkungen zu mildern.

4.3.3 Wenn und soweit eine gleichzeitige Bereitstellung der Informationen nicht möglich ist, können die Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung nach und nach bereitgestellt werden.

4.4 Unterbeauftragte Datenverarbeiter und Transfers in Drittländer

4.4.1 Der Datenverantwortliche genehmigt im Rahmen der Datenverarbeitungsvereinbarung die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die unterbeauftragten Datenverarbeiter, einschließlich der Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe des Datenverarbeiters und in den dort aufgeführten Ländern. „Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe des Datenverarbeiters“ sind Unternehmen, die von Zeit zu Zeit den Datenverarbeiter kontrollieren, von ihm kontrolliert werden oder unter seiner gemeinsamen Kontrolle stehen.

Name	Purpose	Location of processing (country)
Teknik i Media Datacenter Stockholm Aktiebolag	Hardware provider: Network and servers.	Sweden
H1 Communication AB	Customer support provider	Sweden

4.4.2 Der Datenverarbeiter ist verpflichtet, den Datenverantwortlichen im Voraus zu benachrichtigen, wenn der Datenverarbeiter beabsichtigt, Datenverarbeiter zu wechseln oder die Dienstleistungen neuer unterbeauftragter Datenverarbeiter in Anspruch zu nehmen. Die Informationen müssen Angaben zum Namen des unterbeauftragten Datenverarbeiters sowie zum Ort der Verarbeitung enthalten, und müssen auf schriftliche Anfrage des Datenverantwortlichen detaillieren, welche Art von Verarbeitung der unterbeauftragte Datenverarbeiter im Namen des Datenverarbeiters durchführen wird. Falls der Datenverantwortliche einen berechtigten Einwand gegen den neuen Unterauftragsverarbeiter hat, wird dem Datenverarbeiter Gelegenheit gegeben, dem unterbeauftragten Datenverarbeiter zu gestatten, seine Dienstleistungen so zu ändern, dass die Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung in Bezug auf Datenverarbeiter personenbezogener Daten erfüllt werden, oder seine Dienstleistung anderweitig zu ändern. Kann der Datenverarbeiter dem berechtigten Einwand des Datenverantwortlichen nicht angemessen Rechnung tragen, hat der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen schriftlich darüber zu informieren. In solchen Fällen kann der Datenverantwortliche dann durch schriftliche Mitteilung an den Datenverarbeiter innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Datenverarbeiters die betreffenden Dienstleistungen unter Einhaltung der in der Vereinbarung festgelegten Kündigungsfrist für eine vorzeitige Beendigung oder anderweitig nach einer dreimonatigen Kündigungsfrist beenden. Hat der Datenverantwortliche keinen berechtigten Einwand, gilt die Kündigung des Datenverantwortlichen für die Verarbeitung als vorzeitige Beendigung ohne Grund, woraufhin der Datenverantwortliche dem Datenverarbeiter seine durch die vorzeitige Beendigung der Dienstleistung entstandenen Kosten zu erstatten hat.

4.4.3 Der Datenverarbeiter stellt sicher, dass es rechtmäßige Gründe für die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Ort außerhalb der EU/des EWR oder die Bereitstellung von einem Ort außerhalb der EU/des EWR, gibt, z. B. durch die Verwendung der Standardvertragsklauseln der EU-Kommission für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder Bestimmungen, die diese ersetzen.

4.5 Verpflichtung des Datenverarbeiters zur Unterstützung des Datenverantwortlichen

4.5.1 Zusätzlich zu den Bestimmungen über die in Abschnitt 4.2 dargelegten Schutzmaßnahmen ist der Datenverarbeiter verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um den Datenverantwortlichen bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Person gemäß Kapitel III der Allgemeinen Datenschutzverordnung zu unterstützen, wenn der

Datenverantwortliche diese Unterstützung schriftlich beantragt. Dies beinhaltet die Unterstützung bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Person, wie Einsicht und Bedingungen, Information und Zugang zu personenbezogenen Daten, Korrektur und Löschung, sowie das Recht auf Widerspruch und automatisierte individuelle Entscheidungsfindung. Die Verpflichtung des Datenverarbeiters, den Datenverantwortlichen gemäß diesem Abschnitt zu unterstützen, gilt nur in dem Umfang, in dem die Informationen dem Datenverarbeiter zur Verfügung stehen, und unter Berücksichtigung dieser Informationen.

4.6 Vertraulichkeit und Freigabe personenbezogener Daten durch den Datenverarbeiter

4.6.1 Der Datenverarbeiter verpflichtet sich, sicherzustellen, dass Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Namen des Datenverantwortlichen berechtigt sind, zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

4.6.2 Der Datenverarbeiter darf personenbezogene Daten, die unter die Datenverarbeitungsvereinbarung fallen, weder an betroffene Personen noch an andere Dritte freigeben oder anderweitig weitergeben, es sei denn, dies wurde vom Datenverantwortlichen genehmigt oder in der Vereinbarung, durch Gesetz, Beschluss eines Gerichts oder einer öffentlichen Behörde festgelegt. In den Fällen, in denen der Datenverarbeiter durch Gesetz, Entscheidung eines Gerichts oder einer öffentlichen Behörde zur Freigabe von personenbezogenen Daten verpflichtet ist, hat der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen vor der Freigabe zu benachrichtigen, es sei denn, die entsprechenden Vorschriften verhindern dies.

4.6.3 Falls eine betroffene Person Informationen anfordert, die sich auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Datenverarbeitungsvereinbarung beziehen, muss der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen ohne unangemessene Verzögerung benachrichtigen und die betroffene Person an den Datenverantwortlichen verweisen. In Übereinstimmung mit Abschnitt 4.5 unterstützt der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen bei der Beantwortung einer solchen Anfrage.

4.6.4 Gemäß der Datenschutzgesetzgebung sind der Datenverarbeiter und seine Vertreter verpflichtet, mit der Datenschutzbehörde im Zusammenhang mit Anfragen der Datenschutzbehörde zusammenzuarbeiten. Der Datenverarbeiter verpflichtet sich, den Datenverantwortlichen ohne unangemessene Verzögerung über alle Anfragen der Datenschutzbehörde oder einer anderen Aufsichtsbehörde zu informieren, die sich speziell auf seine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Datenverarbeitungsvereinbarung beziehen. Der Datenverarbeiter ist nicht berechtigt, den Datenverantwortlichen zu vertreten oder im Namen des Datenverantwortlichen in Verbindung mit solchen Anfragen zu handeln.

4.7 Sonstige Bestimmungen

Beide Parteien stellen sicher, dass die andere Partei berechtigt ist, Kontaktinformationen und andere personenbezogene Daten über die Mitarbeiter der ersten Partei zu verarbeiten, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung zu ermöglichen.

5. PRÜFUNG

5.1 Neben den anderen in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen gewährt der Datenverarbeiter dem Datenverantwortlichen Zugang zu allen Informationen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die in den Datenschutzgesetzen festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Datenverarbeiter personenbezogener Daten eingehalten wurden, und ermöglicht und unterstützt Überprüfungen, einschließlich Prüfungen, durch den Datenverantwortlichen oder einen von ihm beauftragten Prüfer (der kein Konkurrent des Datenverarbeiters ist). In den Fällen, in denen der Datenverantwortliche eine Prüfung durchführen möchte, hat er den Datenverarbeiter

innerhalb einer angemessenen Frist im Voraus darüber zu informieren und gleichzeitig den Inhalt und den Umfang der Prüfung anzugeben.

5.2 Der Datenverarbeiter muss den Datenverantwortlichen unverzüglich benachrichtigen, wenn er der Ansicht ist, dass Informationen, einschließlich Prüfungen, gemäß Abschnitt 5.1 nicht erforderlich sind oder gegen die Datenschutzgesetzgebung verstoßen. Sofern in der Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, darf die Prüfung nur dann durchgeführt werden, wenn eine Überprüfung gemäß der Datenschutzgesetzgebung durch die Bereitstellung von Informationen durch den Datenverarbeiter nicht möglich ist.

5.3 Die Überprüfung gemäß Abschnitt 5.1 setzt voraus, dass der Datenverantwortliche oder der von ihm beauftragte Prüfer die erforderliche Vertraulichkeitsverpflichtung eingegangen ist, die Prüfung während der regulären Bürozeiten durchführt und die Sicherheitsvorschriften des Datenverarbeiters an dem Ort, an dem die Prüfung durchgeführt werden soll, einhält, und dass die Prüfung durchgeführt wird, ohne dass die Gefahr besteht, die Geschäftstätigkeit des Datenverarbeiters zu behindern oder den Schutz der Informationen anderer Datenverantwortlicher zu gefährden. Die im Rahmen der Überprüfung gesammelten Informationen werden nach Abschluss der Prüfung oder wenn sie für die Zwecke der Überprüfung nicht mehr erforderlich sind, gelöscht.

6. VERGÜTUNG FÜR GELEISTETE ARBEIT

Zusätzlich zu den ansonsten in der Datenverarbeitungsvereinbarung festgelegten Bestimmungen hat der Datenverarbeiter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Einhaltung der schriftlichen Anweisungen des Datenverantwortlichen, wenn die beantragte Maßnahme nicht ausdrücklich in der Vereinbarung festgelegt ist und wenn die beantragte Maßnahme außerhalb der gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung des Datenverarbeiters liegt. Hat der Datenverarbeiter Anspruch auf Vergütung für geleistete Arbeiten, so gilt die in der Vereinbarung festgelegte Preisliste für diese Arbeiten und, falls keine solche Preisliste vorhanden ist, die zu diesem Zeitpunkt gültige Preisliste des Datenverarbeiters für diese Arbeiten.

7. HAFTUNG

Der Datenverantwortliche entschädigt den Datenverarbeiter für sämtliche Kosten, Gebühren, Schäden, Auslagen oder Verluste, die entstehen, wenn eine betroffene Person einen Anspruch direkt gegen den Datenverarbeiter wegen einer Verletzung der Rechte der betroffenen Person in ihrer Eigenschaft als betroffene Person geltend gemacht hat. Das Vorgenannte gilt unter der Voraussetzung, dass der Datenverarbeiter den Datenverantwortlichen über den Anspruch informiert und ihm die Möglichkeit eingeräumt hat, mit dem Datenverarbeiter bei der Verteidigung und Beilegung des Anspruchs zusammenzuarbeiten. Gemäß den im Rahmen der Vereinbarung geltenden Bedingungen ist der Datenverantwortliche berechtigt, vom Datenverarbeiter die Zahlung von Beträgen zu verlangen, die an eine betroffene Person wegen einer Verletzung ihrer Rechte in ihrer Eigenschaft als betroffene Person aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Datenverarbeiters gemäß der Datenschutzgesetzgebung gezahlt wurden.

8. LAUFZEIT DER VEREINBARUNG

Die Datenverarbeitungsvereinbarung gilt, solange der Datenverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeitet.

9. MAßNAHMEN BEI BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

Bei Beendigung der Vereinbarung löscht der Datenverarbeiter auf Antrag des Datenverantwortlichen und nach dessen Ermessen sämtliche personenbezogenen Daten oder gibt sie unverzüglich an den Datenverantwortlichen oder an eine von ihm bestimmte Partei zurück.

Falls der Datenverantwortliche dies wünscht, werden personenbezogene Daten, die in elektronischer Form vorliegen, in elektronischer Form weitergegeben. Das Format der gelieferten Daten muss im CSV-Format oder einem anderen von Urkund zum Zeitpunkt der Anforderung des Exports verwendeten Standardformat sein. Die vom Datenverantwortlichen gesendeten Dokumente werden in dem Format, in dem sie Urkund vorgelegt wurden, an den Datenverantwortlichen zurückgeschickt, und die Übertragung erfolgt über FTPS oder eine andere sichere Übertragungsmethode, die von Urkund zum Zeitpunkt der Exportanforderung verwendet wurde. Wenn der Datenverarbeiter eine bestimmte Lieferart oder ein bestimmtes Format der Daten verlangt, hat der Verarbeiter Anspruch auf eine Entschädigung für diese Bemühungen gemäß der jeweils gültigen Preisliste des Datenverarbeiters.

**Im Namen des Datenverantwortlichen (der Datenverantwortliche)
Datenverarbeiters**

Im Namen des

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben

Andreas Ohlson

Position

Position

CEO

Name der Bildungseinrichtung

Name des Unternehmens

Prio Infocenter AB (URKUND)

Name der Schule/Universität